

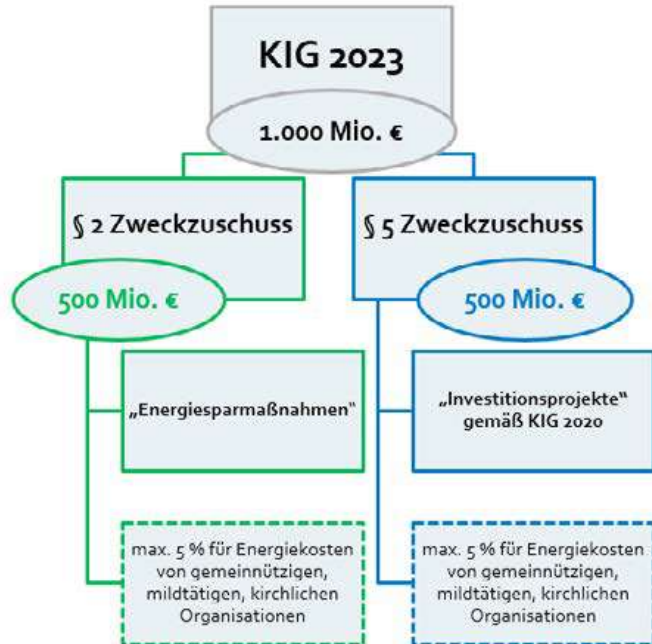


DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM KIG 2023

Zuschuss gem. § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen)

BUCHHALTUNGSAGENTUR
DES BUNDES

Allgemeine Informationen



bis zu 50% der Projektkosten werden gefördert

Doppelförderungen von dritter Seite sind möglich sofern die Summe aller Förderungen die Projektgesamtkosten nicht übersteigen

Bundesförderungen in §2: nur mit Förderzusage

B2 Antragstellung (1)



- nur über Online Formular
- Wirtschaftliches Eigentum muss (außer Z 5+ Z 17) bei der Gemeinde liegen
- Überwiegenheitsprinzip - wenn ein Projekt aus mehreren Ziffern besteht
- Gemeindeverbände können Anträge stellen, Zustimmungserklärungen aller betroffenen Gemeinden benötigt. Gemeindeverband steht kein eigener Zuschuss zu
- Nach Nachweislegung ist ein Ausgleich zwischen bezuschussten Projekten möglich
- Rückziehungen sind jederzeit möglich

B2 Antragstellung (2)



- Antragstellung bis **31.12.2024**
- Projektbeginn **01.01.2023 - 31.12.2025**
- Zahlungen bis **31.12.2026**
- Nachweislegung bis **31.12.2026**



Nicht zuschussfähige Investitionen (1)

- Geringwertige Wirtschaftsgüter/GWG (ab 2023 1.000 €) - außer Sachgesamtheit (z. B. Möblierung Schulklasse) oder mehrteilige Wirtschaftsgüter, die als Einheit aufzufassen sind
- Sanierung od. Instandhaltung von GWG
- Vorräte /Verbrauchsmaterialien
- Ankauf bestehender Anlagen/Gebäude
- Grundstückskauf, -miete und -pacht
- Projekte, die bereits gemäß KIG 2017 oder KIG 2020 gefördert wurden (Teilprojekte zuschussfähig)



Nicht zuschussfähige Investitionen (2)

- Personalkosten (ausgen. Z 18)
- Planungskosten ausschließlich als Teil der Aufwendungen eines zuschussfähigen Projekts
- Leitungskataster (wie Planungskosten – nur wenn in Zuge eines Projekts)
- Anlagen oder Fahrzeuge die mit fossiler Energie betrieben werden (ZB: *Schulbau mit Gasheizung ist gesamtheitlich nicht zuschussfähig*)
- Software an sich nicht, es sei denn sie dient zum Betrieb einer Anlage (ZB: Wasserversorgung)
- Apps (wirtschaftliche Eigentum beim Entwickler)



B10 Förderung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen

- max. 5% des ZZ aus beiden Fördertöpfen zur Deckung gesteigener Energiekosten
- Ko-Finanzierungsanteil von 50%
- gestiegene Energiekosten der Jahresabrechnungen im Vergleich zum Jahr 2021

Bestätigung:

- Organisation hat keine Förderung in Zusammenhang mit gestiegenen Energiekosten von Dritter Seite erhalten
- Organisation erfüllt die Voraussetzungen der BAO

Zweckzuschuss - Auswahl

Zweckzuschuss gemäß *	
<input type="checkbox"/>	Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen)
<input type="checkbox"/>	Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) - Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen im Sinne der BAO zur Deckung gestiegener Energiekosten
<input type="checkbox"/>	Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)
<input checked="" type="checkbox"/>	Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte) - Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen im Sinne der BAO zur Deckung gestiegener Energiekosten
Maximal zustehender Zweckzuschuss pro Paragraph	
100.123,00	

Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen im Sinne der BAO zur Deckung gestiegener Energiekosten

Name der Organisation *	
FF Gleißefeld	
Datum: Bestätigung der Organisation keine Förderungen für den nach KIG 2023 bezuschussten Zeitraum von dritter Seite erhalten zu haben. *	
Bestätigung Energiekostenzuschuss_Beilage001.pdf	
Energiekosten Jahresabrechnung 2021 (in EUR) *	Folgejahr *
927,14	<input checked="" type="checkbox"/> 2022 <input type="checkbox"/> 2023 <input type="checkbox"/> 2024
Energiekosten Jahresabrechnung Folgejahr (in EUR) *	Differenz Energiekosten
1.639,16	712,02
Beantragter Zweckzuschuss gemäß KIG 2023 (max. 5% der Gesamtkosten in EUR) *	
356,01	
Es wird bestätigt, dass es sich um eine Organisation handelt, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgt. *	
<input checked="" type="checkbox"/>	
Die Gemeinde verpflichtet sich den übermittelten Zweckzuschuss antragsgemäß weiterzugeben, die Gemeinde hat jedenfalls den KO-Finanzierungsanteil von 50% zu entrichten (vgl. § 2 Abs. 7 KIG 2023). *	
<input checked="" type="checkbox"/>	

GKZ	31832
Gemeinde	Scheiblingkirchen-Thernberg
Auswahl §	§5
Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen im Sinne der BAO zur Deckung gestiegener Energiekosten	
ausbezahlter Zweckzuschuss GESAMT:	0,00
davon ausbezahlter ZZ für die 5%	0,00
Bestätigung durch Gemeinde	
Organisation in Sinne BAO	Ja
KO-Finanzierung von 50% und Weitergabe des übermittelten Zweckzuschuss antragsgemäß an Organisation	Ja
falls Zutreffend: Förderung gem §2/5 KIG2023	Nein
Verpflichtende Beilage:	
Bestätigung der Organisation keine Förderungen für den nach KIG 2023 bezuschussten Zeitraum von dritter Seite erhalten zu haben.	Ja
Aufteilung Zweckzuschuss	
Zweckzuschuss pro §	100.123,00
<i>darunter bis zu 5% zur Deckung gestiegener Energiekosten f. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen</i>	5.006,15
restmögliche Zweckzuschuss:	
restlicher möglicher ZZ GESAMT:	100.123,00
restl. ZZ von 5%	5.006,15
Berechnung	
Jahresabrechnung:	2021
	927,14
Jahresabrechnung:	2022
	1.639,16
Differenz Abrechnungen	712,02
50% beantragbare Differenz	356,01
beantragter Zuschuss:	356,01
Angabe zu BGM/vertretungsbefugte Person passend zu Unterschrift	Ja



§2 Energiesparmaßnahmen



- Wenn ein Projekt bei anderen Förderprogrammen des Bundes eingebracht wurde bzw. wird, ist die Bekanntgabe einer Förder**zusage** notwendig (Förderzusage über den 31.12.2024 hinaus einreichbar)



C1 effizienter Einsatz von Energie

C1.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

- Verbesserung der Gebäudehülle
- Lüftung und Klimatisierung (ausgenommen: Einbau einer neuen Klima- und Lüftungsanlage)
- Beleuchtung und sonstiger technischer Ausstattung
- Warmwasserbereitung

C1.2 Umrüstung Beleuchtungssysteme

- Bestehende Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente Technik
Voraussetzung: 50% Stromeinsparung

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.1 Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen (Hinweis auf Fernwärmeversorgung beachten)
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Einbindung in das Heizsystem oder Wärme-/Kältenetz
- Pufferspeicher
- Anlagenregelung
- Elektronische Installation
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.2 Photovoltaikanlagen und Speicher

- Netzgekoppelte Anlagen mit und ohne Speicher ab 20 kWp
- Speichernachrüstung
- Erweiterungen und Sanierungen (kein Instandhaltungsmaßnahmen!)
- PV-Module, Wechselrichter, Kabelverbindungen, Aufständerungen, Nachführsysteme (ein- und zweiachsig), Stromspeichereinheit, Schaltschrankumbau, Blitzschutz
- statische Gutachten und Denkmalschutz-Gutachten inkl. der erforderlichen Maßnahmen

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.3 Thermische Solaranlagen - $\geq 100 \text{ m}^2$ Bruttokollektorfläche

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärme
- Versorgung von Wärme-/Kältenetzen
- Solaranlagen (unabhängig von der Kollektorfläche) für den Antrieb von Kühlanlagen

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.3 Thermische Solaranlagen - zuschussfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Luftkollektoren
- Wärmespeicher
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Einbindung in das Heizsystem oder Wärme-/Kältenetz
- Planung und Montage der Anlagen

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.4 Ladeinfrastruktur E-Mobilität

- Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge - umfasst notwendige Infrastruktur
- Dazu zählen die Anlagenkomponenten einschließlich der Planungs- /Anlage-/ Montage- und Anschlusskosten
- **Voraussetzung:** ausschließliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.5 Forcierung der E-Mobilität

- Anschaffung (sowie allfällige Umrüstung) von emissionsfreien Fahrzeugen (Strom/Wasserstoff)
- **Voraussetzung:** ausschließliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

C2 Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)



C2.6 Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe und Herstellung

- Biomasseanlagen bis 500 kW (Einhaltung Emissionsgrenze UZ 37)
- Biomasse Einzelanlagen/Kesselanlagen ≥ 100 kW für Zentralheizungen (Holzpellets, Hackgut etc.)
- Biomasse KWK Anlage (Jahresnutzungsgrad mind. 80% und Volllaststundenzahl mind. 4.000 Stunden) - Hinweis auf Fernwärmeversorgung beachten

C3 Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen



C3.1 Anschluss an Nah-/Fernwärme (hocheffizient o. klimafreundlich)

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen (Einleitung), Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen
- **Nicht zuschussfähig:** Einzelraumregelungen und Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.).

C3 Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen



C3.2 Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen

- Planung und Errichtung von Anlagen
- Geothermieranlagen (inkl. Tiefengeothermie und Bohrungen) samt hydraulischer Einbindung ins Wärme-/Kältenetz
- Anlagen zur Einspeisung von Abwärme/-kälte samt hydraulischer Einbindung ins Wärme-/Kältenetz

C3 Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen



C3.3 Energieeffizienz und -sparmaßnahmen im Bereich Wärmerückgewinnung sowie Kälte- und Lüftungsanlagen (1)

- Wärmerückgewinnung mit Wärmetauscher bei Kälte- und Lüftungsanlagen
- Umbau von Abluftsystemen zu Umluftsystemen wie Hallenlüftungen und Absauganlagen mit Luftrückführung
- Planung und Montage der Anlage
- Lüftungsanlagen und Umluftsysteme nur der Umbau, Kälteanlagen auch der Neubau

C3 Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen



C3.3 Energieeffizienz und -sparmaßnahmen im Bereich Wärmerückgewinnung sowie Kälte- und Lüftungsanlagen (2)

Nicht zuschussfähige Investitionen:

- Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absauganlagen
- Absaugstränge
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelung, etc.)

C4. Weitere Energiesparmaßnahmen



C4.1 Aktive Mobilitätsmaßnahmen

- Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege sowie die dafür erforderlichen Brücken, Rampen etc.
- Begleitmaßnahmen wie Baumbepflanzung, Zählstellen etc.
- Radabstellanlagen/Radboxen, Radreparatur-Stationen
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger => Voraussetzung: Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern
- **Voraussetzung:** Radverkehrs- und Fußwege – Erhaltung obliegt der Gemeinde
- **Nicht zuschussfähig:** Grundstückserwerb, -miete, -pacht

C4. Weitere Energiesparmaßnahmen



C4.2 Innovative Energiesparmaßnahmen

- nicht bereits angeführte **innovative Maßnahmen**
- bei Antragstellung muss ein darstellbarer Energieeinspareffekt von mind. 30% nachgewiesen werden

KOMPETENT.
VERLÄSSLICH.
TRANSPARENT.

DIE **BUCHHALTUNGSAGENTUR** IST DAS
ZENTRALE DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN
FÜR DAS RECHNUNGSWESEN DES BUNDES
UND GARANTIERT **KOMPETENTE, TRANSPARENTE**
UND **VERLÄSSLICHE** LEISTUNGEN.